

## Anlage:

Referat 33  
33.11-

Hannover, 09.06.2010  
Grosecck ☎ 4665

### **Bildung / Auflösung von Pensionsrückstellungen bei einem Dienstherrnwechsel**

#### 1. Dienstherrnwechsel vor in Kraft treten des Staatsvertrages über die Versorgungslastenteilung

- der abgebende Dienstherr → Die Pensionsrückstellungen werden nicht aufgelöst und umgebucht auf „Rückstellungen für zukünftige Erstattungsleistungen
- aufnehmende Dienstherr → Aufbau der Pensionsrückstellungen ab Eintritt bei dem neuen Dienstherrn

#### 2. Dienstherrnwechsel nach in Kraft treten des Staatsvertrages über die Versorgungslastenteilung

Dienstherrnwechsel: Beide Dienstherrn sind Mitglied in einer Versorgungskasse  oder  Der Staatsvertrag greift nicht	<ul style="list-style-type: none"><li>- keine Abschlagszahlung</li><li>- der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre</li><li>- der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen linear über 8 Jahre</li></ul>
Dienstherrnwechsel: Beide Dienstherrn sind <u>nicht</u> Mitglied in einer Versorgungskasse	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlagszahlung zwischen den Dienstherrn</li><li>- der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen i.H. der Abschlagszahlung sofort</li><li>- der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der Pensionsrückstellungen i.H. der Abschlagszahlung sofort</li><li>- die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung – Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst / aufgebaut werden</li></ul>
Dienstherrnwechsel: Aufnehmender Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; abgebender Dienstherr nicht	<ul style="list-style-type: none"><li>- Abschlagszahlung vom Dienstherrn an die Versorgungskasse</li><li>- der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen</li></ul>

	<p>i.H. der Abschlagszahlung sofort (Ertrag)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen über 8 Jahre (Aufwand)</li> <li>- die Restbeträge (Differenz tatsächliche Pensionsrückstellung – Abschlagszahlung) können über 8 Jahre oder sofort aufgelöst / aufgebaut werden</li> </ul>
<p>Dienstherrnwechsel: Abgebender Dienstherr ist Mitglied in einer Versorgungskasse; aufnehmender Dienstherr nicht</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Abschlagszahlung von einer Versorgungskasse an einen Dienstherrn</li> <li>- der abgebende Dienstherr → Auflösung der Pensionsrückstellungen sofort (Ertrag)</li> <li>- der aufnehmende Dienstherr → Aufbau der zu übernehmenden Pensionsrückstellungen in Höhe der Abschlagszahlung sofort (Aufwand)</li> <li>- die Restbeträge beim aufnehmenden Dienstherrn können über 8 Jahre oder sofort aufgebaut werden</li> </ul>